

### Euro-Praktisch

#### EU-Regeln zum Daueraufenthalt und zur Freizügigkeit von Drittstaatsangehörigen

von Prof. Dr. Holger Hoffmann, Bielefeld

Kaum bemerkt, trat bereits am 23.01.2004 für die EU-Staaten (ohne Dänemark, Irland und UK) die Richtlinie 2003/109 vom 25. November 2003 in Kraft. Sie regelt die Rechte langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger (ABl EU v. 23.1.2004 – L 16/44-53). Sie ist bis zum 23.1.2006 in den Mitgliedsstaaten umzusetzen (Art. 26). Ihr gingen ähnlich intensive Diskussionen voraus wie sonst zumeist nur bei Rechtsakten, die Flüchtlinge betreffen. Umso erstaunlicher das Ergebnis:

Zwei Ziele sollen erreicht werden: Die Richtlinie legt die Voraussetzungen fest, unter denen ein Mitgliedsstaat Drittstaatsangehörigen (im folgenden: DA), die sich rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhalten, die Rechtsstellung von langfristig Aufenthaltberechtigten erteilen muß oder wieder entziehen kann (Art. 1 a). Und es wird definiert, unter welchen Bedingungen sich DA, die bereits in einem EU-Staat aufenthaltsberechtigt sind, in weiteren Mitgliedsstaaten aufhalten dürfen (Art. 1 b). Voraussetzung ist für beide Fälle ein rechtmäßiger Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 erteilen die EU – Staaten DA, die sich fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten haben, eine sogenannte „langfristige Aufenthaltserlaubnis-EG“. Diese gilt für mindestens fünf Jahre. Sie wird auf Antrag ohne weiteres verlängert (Art. 8 Abs. 2). Der DA muß für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen über feste, regelmäßige und ausreichende Einkünfte verfügen, um ohne Sozialhilfeleistungen für den Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz zu sorgen (Art. 5 Abs. 1 a und b). Die EU-Staaten können hierbei verlangen, dass im jeweiligen nationalen Recht existierende Integrationsanforderungen erfüllt werden (Art. 5 Abs. 2). Ein Antrag auf langfristige Aufenthaltserlaubnis muss von den Behörden unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung, schriftlich beschieden werden (Art. 7 Abs. 2). Nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit darf die Berechtigung

versagt werden (Art. 6). Damit gibt es nun für DA einen europäischen Aufenthaltstitel dessen Ausgestaltung weitestgehend der Bestimmung durch den nationalen Gesetzgeber entzogen ist.

Verloren gehen kann die Rechtsstellung nur, wenn sie durch Täuschung erlangt oder wenn die Ausweisung verfügt wurde oder wenn sich der DA während eines Zeitraums von 12 aufeinander folgenden Monaten nicht im Gebiet der Gemeinschaft aufgehalten hat (Art. 9 Abs. 1 a – c). Also kein Erlöschen des Titels mehr, wie derzeit in Deutschland nach § 44 AuslG.

Gleichbehandlung mit eigenen Staatsangehörigen wird vorgeschrieben für den Zugang zu unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, zu allgemeiner und beruflicher Bildung (Ausbildungsbeihilfen und Stipendien). Weiterhin für die Anerkennung berufsqualifizierender Diplome, Prüfungszeugnisse etc., für soziale Sicherheit (Sozialhilfe und Sozialschutz), für steuerliche Vergünstigungen sowie für den Zugang zu Waren und Dienstleistungen. Ebenso für die Vereinigungsfreiheit und die Freizügigkeit im jeweiligen Hoheitsgebiet (Art. 11 Abs. 1 a – h).

Eine Ausweisung darf nur verfügt werden, wenn der DA eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellt. Kriterien, die bei der Ausweisungsentcheidung zu berücksichtigen sind, werden ausdrücklich genannt (Art. 12). Eine Ist- oder Regelausweisung wie im deutschen Recht, ist daher ausgeschlossen.

Eine wesentliche Neuerung ergibt sich auch aus Art. 14 ff.: Ein DA, der bereits in einem Mitgliedsstaat langfristig aufenthaltsberechtigt ist, erwirbt damit zugleich das Recht, sich auch im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaates aufzuhalten, um dort zu leben, zu arbeiten, zu studieren oder eine (andere) Berufsausbildung zu erwerben. Auch im anderen Mitgliedsstaat gilt gem. Art. 21 der Grundsatz der Gleichbehandlung. Lediglich für eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit darf das nationale Recht im anderen Staat für maximal 12 Monate Beschränkungen vorsehen (Art. 21 Abs. 2).

Dass der andere EU – Staat den Aufenthaltstitel versagt und den DA in den ersten EU – Staat zurückführt, ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für den Aufenthalt nicht mehr vorliegen oder wenn Gründe vorliegen, die auch im ersten EU – Staat eine Ausweisung rechtfertigen würden (Art. 22).

### Standpunkt

#### Lehren aus der Geschichte

von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

„Mir reicht’s, ich will mir später nicht den Vorwurf machen müssen: Warum hast Du so lange geschwiegen? Ich möchte nicht eines Tages in der Haut von Menschen stecken, die in den 30er Jahren in Deutschland zu lange den Mund nicht aufgemacht haben.“

Der das sagte, Peter Hasler, ist Direktor des Arbeitgeberverbandes der Schweiz. Er sagte es im September 2004 zu der Kampagne der Schweizerischen Volkspartei gegen die Erleichterung von Einbürgerungen. Eine Schmutzkampagne, wie die der hessischen CDU 1999 gegen die Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts bei uns.

In Deutschland sind solche geschichtlichen Vergleiche verpönt. Weil sie den politischen Gegner diffamieren könnten. Weil damit die Einzigartigkeit dessen, was deutsche Politik vor 65 Jahren verbrochen hat, die Shoah, relativiert wird. Ich will diesen Konsens nicht unbedingt kritisieren.

Wenn wir aber nicht vergleichen sollen, heißt das nicht, dass wir gehindert sind, Lehren zu ziehen. Frage deshalb: Was ist unser Standpunkt zur viel diskutierten Hetze islamistischer Gruppen von deutschem Boden aus?

Meine Position: wir dürfen nicht wackeln bei der Verteidigung der Werte der Aufklärung. Viele von uns haben sich zu Recht gegen die erneute Verschärfung der Ausweisungsbestimmungen gewehrt. Wir haben gesagt: Das ist nicht nötig. Schon das geltende Recht bietet genügend Handhabe, wenn Beweise existieren. Wenn dann aber solche Beweise da sind, sollten wir akzeptieren: Wer sich im Trainingslager in Afghanistan von Klerikalfaschisten, zum heiligen Krieg ausbilden läßt, hat bei uns nichts zu suchen. Wer, wie der „Kalifatsstaat“, im Gewand des „Antizionismus“ antisemitische Hetze betreibt, steht außerhalb des republikanischen Konsens. Wer, wie die ebenfalls verbotene „Islamische Befreiungspartei“, in Anwesenheit von NPD-Funktionären zur Tötung der Juden aufruft, ist auszuweisen. So viel Staat muss schon sein. Das sind wir der Geschichte schuldig. Dagegen spricht nicht, dass man deutsche Hetzer nicht ausweisen kann.

Wenn im Einzelfall bei Durchsetzung der Ausweisung Gefahr für Leib oder Leben drohen sollte, ist sie zu unterlassen. So viel Menschenrecht muss sein, mehr aber nicht. Hiermit beweisen wir dann ein weiteres Mal, aus der Geschichte gelernt zu haben.

Hält sich der DA länger als fünf Jahre im anderen EU – Staat auf, erteilt dieser ihm das Recht auf Daueraufenthalt (Art. 23). Erst dann erlischt dieses Recht im ersten EU – Staat (Art. 9 Abs. 4).

Familienangehörige dürfen den DA in den zweiten Mitgliedsstaat begleiten oder ihm nachreisen, sofern die Familie bereits im ersten EU – Staat bestand (Art. 16 Abs. 1, 2).

Die Richtlinie bewirkt europaweit eine wesentliche Verbesserung der Rechtsstellung von DA, die sich schon länger rechtmäßig in einem Mitgliedsstaat aufgehalten haben. Bedauerlich für die deutsche Rechtslage ist, dass ihr Inhalt nicht bereits im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes umfassend mitberücksichtigt wurde, obgleich er zum Zeitpunkt der intensiven Verhandlungen bekannt war. Renner weist zu Recht darauf hin (ZAR 2004, 266), dass dem zum 01.01.2005 in Kraft tretenden Aufenthaltsgesetz in Teilen eine Geltungsfrist von kaum zwei Jahren zu prophezeien ist, weil aufgrund europäischen Rechts erheblicher Anpassungs- und Neugestaltungsbedarf besteht. Dass durch die Richtlinie konkrete Verbesserungen im deutschen Ausländerrecht für die Betroffenen eintreten werden, sei als erfreulich vermerkt.

Anmerkung der Redaktion:

*Der EuGH hat mit Urteil vom 18.12.1997 (Rs C-129/96, NVwZ 98, 385 ff.) entschieden, dass während des Laufs der Umsetzungsfrist einer Richtlinie die Mitgliedsstaaten gehindert sind, Vorschriften zu erlassen, die geeignet sind, die Erreichung des in der Richtlinie vorgeschriebenen Ziels ernstlich in Frage zu stellen. Da das AufenthG erst nach der Richtlinie erlassen wurde, dürfte hieraus abzuleiten sein, dass die Vorschriften dieses Gesetzes schon während der Umsetzungsfrist unbeachtet bleiben müssen, soweit sie den Zielen der Richtlinie widersprechen. Das dürfte z. B. für die Ist- und Regelausweisung gelten.*

*Zur richtlinienkonformen Auslegung deutscher Gesetze vor Ablauf der Umsetzungsfrist vgl. auch BGH NJW 98, 2208 ff.*

## Aus Rechtsprechung und Verwaltung

In dieser Rubrik stellen wir kurz interessante Entscheidungen oder Rechtsentwicklungen vor. Soweit möglich verweisen wir auf den Ort der Veröffentlichung und/oder einen Internet-Link. Soweit die Dokumente unveröffentlicht sind, finden Sie diese im Volltext auf unserer Homepage unter <http://auslaender-asyl.dav.de> im „internen Bereich“, zugänglich nur für Mitglieder. Die Texte werden „Dokumente“ genannt und fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einwendungen an die Redaktion erbeten.

### Errata

Zu „Dubiose Rechtsberatung“, ANA-ZAR 2004, 15; vergessen wurden nachstehende Angaben:  
Richter: Kehl, Becks, Sarhan  
Fundstelle: Dokument 102 im Internet

### Zusammenarbeit Deutschland – Türkei bei Terrorismus und OK

Dieses deutsch-türkische Abkommen wurde ratifiziert und verkündet. Bedenklich insbesondere die weite Definition der „terroristischen Handlung“ in Art. 1 Abs. 3. Bedenklich auch, dass Art. 7 auf Wunsch Vertraulichkeit garantiert.

*Gesetz zu dem Abkommen vom 03. März 2003 über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung, insbesondere des Terrorismus und der organisierten Kriminalität vom 23.07.2004, BGBl II, S. 1059 ff.*

### Terrorismusverdacht: Kooperation zwischen ABH und Verfassungsschutz

Der Erlass gibt den Ausländerbehörden ein Raster vor, wann Kontakt mit dem Verfassungsschutz aufzunehmen ist. Er nennt insbesondere Herkunftsländer, zu beobachtende Auffälligkeiten und Gruppierungen. „Auffällig“ soll z. B. sein, wenn ein Ausländer des relevanten Personenkreises ohne Aufenthaltstitel durch einen Rechtsanwalt vertreten oder beraten wird. Der Terrorismusbegriff ist schwammig.

*IM NW, Erlass vom 29.08.2003 (Auszug) mit Zusammenfassung durch eine unbekannte Ausländerbehörde*

*Einsender: RA Günther Wegmann, Dortmund  
Fundstelle: Dokument 103 im Internet*

### Ermessensrichtlinien zum StAG

Für Einbürgerungen aus dem Ausland ist das Bundesverwaltungsamt zuständig. Die im Entwurf der StAR-VwV zunächst hierzu vorgesehenen Vorschriften zu §§ 13 bis 15 StAG sind in der späteren Beratung herausgenommen worden. Sie wurden durch ministeriellen Erlass dem BVA vorgegeben.

*BMI, Erlass vom 25.06.2001*

*Fundstelle: Dokument 104 im Internet*

### Asylwiderruf und Einbürgerung

Entgegen der Rechtslage (§ 4 AsylVfG) stellen Einbürgerungsbehörden immer wieder Anträge zurück, wenn ein Widerrufsverfahren bei Flüchtlingen erwartet wird oder eingeleitet wurde (siehe allerdings zur neuen Rechtslage ab 01.01.05: § 73 Abs. 2 a S. 4 AsylVfG n. F.).

Unter Bezugnahme auf ein Schreiben des BMI (ebenfalls beigefügt) weist der IM NW darauf hin, dass für eine generelle Zurückstellung, etwa um zunächst eine Überprüfung des Widerrufs zu veranlassen, keine Rechtsgrundlage besteht. Für irakische Flüchtlinge ordnet er darüber hinaus eine „pragmatische Vorgehensweise“ an: Da nach irakischem Recht Staatsangehörigkeitsverlust kraft Gesetzes bei Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit eintritt, soll von der Anregung der Einleitung eines Widerrufsverfahrens abgesehen werden, wenn eine Aufenthaltssbeendigung ohnehin nicht in Betracht käme.

*IM NW, Erlass vom 22.06.2004*

*Verfasser: Herr Lenders*

*Fundstelle: Dokument 105 im Internet*

### Vorgriffsregelung zur Härtefallregelung (§ 23 a AufenthG)

Der Erlass gibt den Behörden in Schleswig-Holstein auf, in bestimmten (eher eingeschränkten) Fällen von Abschiebungen abzusehen, wenn vorstellbar ist, dass die neu zu schaffende Härtefallkommission nach § 23 a AufenthG die Erteilung eines Aufenthaltstitels anregen würde. Behörden werden angewiesen, Zweifelsfälle vor Einleitung von Zwangsmaßnahmen dem Innenministerium vorzulegen.

*IM Schl.-Holst., Erlass vom 09.07.2004*

*Verfasser: Dirk Gärtner*

*Einsender: Stefan Keßler, Berlin*

*Fundstelle: Dokument 106 im Internet*

### Eheschließung: Voraussetzungen

Das OLG Köln verfügt über eine Liste mit wichtigen Informationen hinsichtlich der Voraussetzungen zur Eheschließung nach dem Recht vieler Länder. Diese Sammlung an Anwälte herauszugeben, weigert es sich wegen „Geheimschutzes“. Eine Übersicht über notwendige Unterlagen für die Eheschließung von Ausländern in Deutschland ist demgegenüber verfügbar auf der Homepage des OLG Stuttgart.

*Einsender: RA Rolf Stahmann*

*Fundstelle: [www.olg-stuttgart.de/html/leitfaden/leitfaden.htm](http://www.olg-stuttgart.de/html/leitfaden/leitfaden.htm)*

### Geburtseintrag: Pass der Mutter genügt

Auch wenn der Standesbeamte Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit einer von der Kindesmutter vorgelegten Geburtsurkunde (hier Ghana) hat, ist die Geburt zu beurkunden, wenn die Mutter einen ghanaischen Reisepass vorlegt. Immerhin ist dies Beleg, dass die ghanaischen Behörden die Geburtsurkunde für richtig halten.

*AG Aachen, Beschluss vom 29.04.2004, 73 III 39/04  
Richterin: Hermanns*

*Einsenderin: RAin Eva M. Kese, Aachen*

*Fundstelle: Dokument 107 im Internet*

### Kosten ärztlicher Untersuchungen vor Abschiebung trägt das Land NRW

Der Innenminister wiederholt, dass die sog. „Flugreisetauglichkeitsuntersuchungen“ bei Geltendmachung inlandsbezogener Abschiebungshindernisse vom Land zu tragen sind. Allerdings perpetuiert der Erlass die babylonische Sprachverwirrung. Es wird so getan, als seien notwendige Untersuchungen immer nur auf die Frage der „Reisefähigkeit“ gerichtet.

*IM NW, Erlass vom 15.07.2004*

*Verfasser: Herr Sander*

*Einsender: Flüchtlingsrat NRW*

*Fundstelle: Dokument 108 im Internet*

### Richtervorbehalt bei Wohnungsdurchsuchung zwecks Abschiebung

Schlitzohrige Argumentation der Behörden sind wir gewöhnt. Im konkreten Fall argumentierte die Polizei in Niedersachsen, dass das Betreten einer Wohnung zwecks Suche nach einem Abzuschiebenden (und das zur Nachtzeit) keine „Durchsuchung“ sei. Das Gericht weist diese Argumentation deutlich zurück und definiert den Begriff der Durchsuchung. Mangels Vorliegens der Voraussetzungen für eine Durchsuchung zur Nachtzeit war die Maßnahme rechtswidrig. Deshalb konnte offen bleiben, ob überhaupt „Gefahr in Verzug“ vorlag.

*LG Verden, Beschluss vom 25.08.2004, 6 T 120/04*

*Richter: Tittel, Brandt, Niewels*

*Einsender: RA Jan Sürig, Bremen*

*Fundstelle: Dokument 109 im Internet*

### Dampf beim BAMF

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beschreibt sich als „ein umfassendes Kompetenzzentrum und die zentrale Steuerungsstelle in Zuwanderungs- und Migrationsfragen“. Dies ergibt sich aus dem Zuwanderungsgesetz. Die Übersicht über die (neuen und alten) Aufgaben ist hilfreich.

*Verfasser: Redaktion Einzelentscheiderbrief 8/04*

*Fundstelle: Dokument 110 im Internet*

### UNHCR: Was ist religiöse Verfolgung?

Hilfreiche Hinweise des Hochkommissars aus der Serie „Richtlinien zum internationalen Schutz“. Es wäre gut, das Bundesverwaltungsgericht würde



seine Position (vgl. ANA-ZARR 04, 10 – Dokument 70) zum „religiösen Existenzminimum“ nach der Lektüre noch einmal überdenken.  
*Richtlinie vom 28.04.2004*  
*Einsender: UNHCR*  
*Fundstelle: Dokument 111 im Internet*

### UNHCR: Schutzbedürftige im Kosovo

Für Minderheiten und Traumatisierte sowie für Personen aus gemischt-ethnischen Ehen sieht UNHCR weiterhin (zumindest) eine Rückkehrgefährdung. In Einzelfällen kommt sogar die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus in Betracht.  
*UNHCR Position vom 13.08.2004*  
*Einsender: UNHCR*  
*Fundstelle: Dokument 112 im Internet*

### Absehen vom Widerruf des Asylstatus

Redaktionelle Vorbemerkung:  
Tausende von Widerrufsentscheidungen, augenscheinlich nach der „Methode 08/15“ hat das BAMF bereits produziert. Die unten stehenden Beispiele sind Beleg für diese These. Anwaltliche Tätigkeit muß darauf gerichtet sein, die Vorschriften von § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG und Art. 1 C Nr. 5 Abs. 2 GFK deutlich in das Bewußtsein von Behörden und Richterschaft zu rücken. Siehe hierzu ANA-ZAR 04, 2 f. Bedauerlicherweise sind diese Vorschriften viel zu wenig bekannt. Deshalb wird die Redaktion mit Nachdruck Entscheidungen hierzu veröffentlichen. Einsendungen werden erbeten.  
Kein Widerruf (hier: Afghane schwer behindert und unter Betreuung stehend), wenn physische oder psychische Schädigungen auf Verfolgung zurückgehen und diese sich bei Rückkehr wesentlich verschlechtern würden. Im übrigen: Ohnehin keine hinreichende Sicherheit in Afghanistan.  
*VG Würzburg, Urteil vom 20.08.2004, W 7 K 04.30411 Richter: Demling*  
*Einsender: RA Gunter Christ, Köln*  
*Fundstelle: Dokument 113 im Internet*

Kein Widerruf bei Moslem aus Sandzak mit verfolgungsbedingter psychischer Erkrankung.  
*VG Göttingen, Urteil vom 02.07.2004, 3 A 3503/02 Richter: Pardey*  
*Einsender: RA Bernd Waldmann-Stocker, Göttingen*  
*Fundstelle: Dokument 114 im Internet*

Kein Widerruf bei Frau aus Kosovo mit verfolgungsbedingter PTBS. Ebenso bei ihrem Ehemann wegen § 26 AsylVfG.  
*VG Göttingen, Urteil vom 02.07.2004, 3 A 95/04 Richterin: Pardey*  
*Einsender: RA Bernd Waldmann-Stocker, Göttingen*  
*Fundstelle: Dokument 115 im Internet*

### AA: Schon wieder Falschakunft

Langsam verdichtet sich der Eindruck, als würde der im Deutschen Verbindungsbüro Pristina beschäftigte Herr Frank Wellna bewußt falsche Auskünfte erteilen. Neue Falschakunfte vom 10.11.2003 und 20.11.2003 sind beigefügt.  
Die Gutachterin, die sich häufig im Kosovo aufhält, eine erfahrene Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie weist die Unwahrheiten im Einzelnen nach Besuchen bei den angeblichen Therapiestellen nach.  
*Stellungnahme vom 14.06.2004*  
*Verfasserin: Dr. med. Susanne Schlüter-Müller*  
*Einsender: RA Bernd Waldmann-Stocker, Göttingen*  
*Fundstelle: Dokument 116 im Internet*

### Beweisantrag: Psychische Erkrankung

Ein Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens, dass eine schwerwiegende psychische Erkrankung besteht, darf nicht mit der

Erwägung abgelehnt werden, aus dem Vorbringen und dem Verhalten des Klägers ergebe sich nicht widerspruchsfrei und schlüssig, dass ernsthaft eine solche Erkrankung vorliegt. Dies ist vorweggenommene Beweiswürdigung. Weil sie im Prozessrecht keine Stütze findet, damit auch Verletzung rechtlichen Gehörs. Hieraus ergibt sich der Zulassungsgrund des § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG.  
*Hess. VGH, B. v. 26.03.2004, 5 UZ 2892/02.A Richter: Dr. Lohmann, Dr. Apell, Schneider*  
*Einsender: RA Axel Selbert, Kassel*  
*Fundstelle: Dokument 117 im Internet*

### Kein Erlöschen des Flüchtlingsstatus trotz Rückkehr in den Verfolgerstaat

Ein anerkannter Asylberechtigter, der heimlich in das Verfolgerland (hier: Türkei) zurückkehrt, um seine politische Aktivitäten fortzusetzen, stellt sich nicht freiwillig erneut unter den Schutz dieses Staates. Seine Asylanerkennung erlischt nicht nach § 72 AsylVfG. Hinweis: Hier Feststellungsklage gegen die Ausländerbehörde.  
*VG Düsseldorf, U. v. 27.02.2004, 20 K 4896/03.A Richter: Mecking*  
*Einsender: RA Michael Gödde, Duisburg*  
*Fundstelle: Dokument 118 im Internet*

### Irak: Abschiebungshindernisse

In drei Entscheidungen betreffend Frauen aus dem Irak mit unterschiedlichem Lebensschicksal geht das Gericht vom Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 4 AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK aus. Allen drei Fällen ist zunächst gemeinsam, dass die Klägerinnen Christinnen sind. Bei diesen sieht das Gericht zusätzliche Gefahren wegen möglicher Anschuldigung der Kollaboration mit den USA.  
*VG Bayreuth, Urteile vom 06.07.2004*  
*Richter: Lindner*  
*Einsender RA Wolfram Steckbeck, Nürnberg*

*Urteil B 6 K 03.30456*  
*Alleinstehende kranke 50jährige Frau*  
*Fundstelle: Dokument 119 a im Internet*  
*Urteil B 6 K 04.30144*  
*Betreffend alleinstehende Frau mit Kleinkind*  
*Fundstelle: Dokument 119 b im Internet*  
*Urteil B 6 K 03.30457*  
*Betreffend eine junge alleinstehende Frau*  
*Fundstelle: Dokument 119 c im Internet*

### Iran: Exilpolitische Tätigkeit

Mit einer vorsichtigen Absetzbewegung von vorangegangener Rechtsprechung bestätigt das Gericht (nach zwischenzeitlicher erfolgreicher Revision beim Bundesverwaltungsgericht) die erstinstanzliche Entscheidung der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus: Teilnahme an Demonstration aus Anlass der Tagung der Heinrich-Böll-Stiftung 2000 und aktive Mitgliedschaft in einer demokratischen Exilorganisation in Göttingen bewirken Verfolgungsgefahr.  
*Nds. OVG, Urteil vom 27.04.2004, 5 LB 28/02*  
*Richter: Reisner, Dr. Thiedemann, Nelle*  
*Einsender: RA Bernd Waldmann-Stocker, Göttingen*  
*Fundstelle: Dokument 120 im Internet*

### Keine Widerspruchsfreiheit bei PTBS

Ein rechtskräftig abgelehnter schwer gefolterter Kurde aus der Türkei erfährt erst im Asylverfahren ein bißchen Gerechtigkeit: Es wird bei ihm ein Abschiebungshindernis festgestellt. Dies allerdings erst nach Erstellung eines Gutachtens von Refugio/München. Das Gericht weist sensibel darauf hin, dass Personen, die in Folge des Durchlebens von Folter traumatisiert sind, häufig Schwie-

rigkeiten haben, die das Trauma auslösenden Ereignisse zeitlich geordnet und widerspruchsfrei zu schildern.  
*VG Ansbach, Urteil vom 10.08.2004, 1 K 04.30068*  
*Richter: Burgdorf*  
*Einsender: RA Michael Sack, München*  
*Fundstelle: Dokument 121 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*  
*Der Fall ist ein weiterer Beleg dafür, dass die Anforderung des widerspruchsfreien Vortrags und das eingeführte Schnellverfahren ungeeignet sind, denjenigen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, für die das Asylrecht gemacht wurde: Den Gefolterten und Misshandelten.*

### Foltergefahr bei Deserteur aus Eritrea

Wegen der Gefahr unmenschlicher Behandlung in Lagern und Gefängnissen Eritreas wird ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 4 AuslG festgestellt.  
*Bay. VGH, Urteil vom 26.05.2004, 9 B 03.31015*  
*Richter: Plathner, Franz, Heint*  
*Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen*  
*Fundstelle: Dokument 122 im Internet*

### Gehörsverstoß durch Bundesamt

Ein Inhaftierter stellt einen Asylfolgeantrag über einen Rechtsanwalt. Dieser weist auf Verständigungsschwierigkeiten hin, weshalb er den Folgeantrag nicht ausführlich begründen kann. Er weist ferner auf eine mögliche psychische Erkrankung hin. Das Gericht ordnet die aufschiebende Wirkung an, weil es einen Gehörsverstoß darstellt, in einem solchen Fall nicht eine Anhörung durchzuführen oder Gelegenheit zu ergänzendem Vortrag zu geben.  
*VG Sigmaringen, B. v. 12.07.2004, A 4 K 11155/04*  
*Richter: Hoppe*  
*Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin*  
*Fundstelle: Dokument 123 im Internet*

### RVG und Ausländerrecht

Der Beitrag von Wendt (ANA-ZAR 04, 4 f.) zu den Vorschriften des RVG im Verwaltungsrecht (besonders Ausländerrecht) findet sich aktualisiert im Internet. Besonders wichtig ist der Hinweis, dass der außergerichtlich gestellte Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) seit 01.07.2004 eine eigene Angelegenheit darstellt (§ 17 Nr. 1 RVG)  
*Verfasser: RA Philipp Wendt, Berlin*  
*Fundstelle: www.anwaltverein.de/Gebuehrenrecht/VerwR.pdf*

### Anfall der Erledigungsgebühr

Eine Behörde weigerte sich jahrelang, die Einbürgerung vorzunehmen, solange das Bundesamt nicht über ein von der Behörde angeregtes Widerspruchsverfahren entschieden hatte. Da nur die Frage der „Hinnahme von Mehrstaatigkeit“ in Rede stand, riet der Anwalt zur (freiwilligen) Entlassung aus der Heimatstaatsangehörigkeit, um das Verfahren zu beschleunigen. Dies wird für den Anfall der Erledigungsgebühr als ausreichend betrachtet.  
*VG Aachen, Beschluss vom 12.08.2004, 8 K 315/02*  
*Verfasser: Neuhaus*  
*Fundstelle: Dokument 124 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*  
*Die Frage, ob die Erledigungsgebühr in einem vergleichbaren Fall angefallen ist, dürfte sich nach dem neuen Recht nicht mehr stellen (vgl. VV Nr. 1002, S. 2). Wer weiß aber, was der Rechtsprechung in Zukunft noch einfallen wird? Das Merkmal „überobligationsmäßige Tätigkeit“ stand früher auch nicht in § 24 BRAGO.*

## Hinzuziehung RA im Vorverfahren

Diese schon etwas ältere Entscheidung ist lesenswert, weil gerade im Ausländerrecht immer wieder die Notwendigkeit, dass ein Rechtsanwalt gegenüber einer Behörde vertritt, in Zweifel gezogen wird. Im konkreten Fall ging es um die Rückübertragung von Eigentum nach dem Vermögensgesetz an eine große Wohnungs- und Baugesellschaft mit eigener Rechtsabteilung. Der Senat weist darauf hin, dass die Erstattungsfähigkeit nicht die Ausnahme ist, und dass die Bedeutung der Streitsache für die Klägerin von Belang ist.

BVerwG, Urteil vom 24.05.2000, 7 C 8,99

Richter: Dr. Franßen, Dr. Bardenhewer, Gödel, Kley, Golze

Fundstelle: Dokument 125 im Internet

## Die Entgleisung

Wir stellen zur Abschreckung Äußerungen gegenüber Ausländern vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind:

Dieses Mal stammt die Entgleisungen vom alten „Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge“. Die Einzelentscheiderin, Frau *Baglikow*, hatte über das Asylbegehren einer Chinesin zu entscheiden. Sie ist Lesbierin und hat ein angeborenes Herzleiden. Sie berichtet, dass sie wegen ihrer sexuellen Neigung zwei Mal für je vier Tage inhaftiert wurde, zwangsweise zu einem Aidstest gebracht worden ist, von der Polizei mit einem Elektrostock geschlagen, mit der Faust niedergeschlagen und getreten wurde. Als Folge der Miss-handlungen ergab sich eine Verschlimmerung der Herzerkrankung.

Der Ablehnungsbescheid vom 1.3.2004, Az.: 5050276-479, in dem die Wahrheit des Verfolgungsschicksals nicht in Abrede gestellt wird, lehnt Asylgewährung, Flüchtlingsstatus und das Vorliegen von Abschiebungshindernissen ab u. a. mit folgenden Erwägungen:

„... Die Antragstellerin war hier lediglich zweimal für jeweils 4 Tage im Gefängnis und einmal für die Zeit der Durchführung eines Aidstests im Krankenhaus. ...

Eine politische Verfolgung scheidet dann aus, wenn der Staat lediglich legitime staatliche Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Moral und der Volksgesundheit ergreift. (...)

Da der chinesische Staat trotz der sich langsam wandelnden Moralauffassung und der wachsenden Toleranz und des Verständ-

nisses für die 40 Mio. Homosexuellen (...) die Kontrolle homosexueller Kreise legitimierweise für geboten erachtet, sind kurzfristige Festnahmen zur Registrierung und körperlichen Untersuchung von der Antragstellerin wegen der Nichterreichung der für einen asylrechtlich relevanten Eingriff erforderlichen Intensität hinzunehmen.

Auch auf ihr weiteres Vorbringen, sie sei bei den Verhören mit einem Elektrostock geschlagen und mit der Faust niedergeschlagen sowie getreten worden, kann sie ihr Asylbegehren nicht mit Erfolg stützen.

Kurzfristige Verhöre, Körperverletzungen und Einschüchterungen durch staatliche Stellen im Zuge von Ermittlungen erreichen in der Regel ebenfalls nicht die asylbegründende Intensität. Dass es bei der Antragstellerin ausnahmsweise anders sein könnte bzw. für die Zukunft zu befürchten ist, kann ihrem eigenen Vorbringen nicht entnommen werden.“

Ob da wirklich nur die Textbausteine des Bundesamtes verrückt gespielt haben? Der Einsender der Entscheidung machte hierzu noch folgende Anmerkungen:

„Es erstaunt, dass eine deutsche Behörde in Zeiten von Lebenspartnerschaftsgesetz und Christopher-.Street-Day einen gar gewalt-sam durchzusetzenden Anspruch auf Kontrolle von Minderheiten wegen Gefährdung von Moral und Volksgesundheit in einen Bescheid zu gießen wagt. Assoziationen zur deutschen Geschichte werden unweigerlich geweckt. Schily bitte übernehmen Sie!“ Dem ist nichts hinzuzufügen.

## Vorsicht Falle

Anwaltliche Fehler sind normalerweise „nur“ ein Fall für die Haftpflichtversicherung. Im Ausländer- und insbesondere im Asylrecht können sie lebensgefährlich sein.

## Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung jetzt beim Berufungsgericht einreichen!

Durch das 1. Justizmodernisierungsgesetz (BGBl I 2004, 2198 ff.) ist einem Übelstand (vgl. ANA-ZAR 2003, 8) abgeholfen worden. Die Begründung eines Zulassungsantrages ist nunmehr (wie die Begründung einer vom VG zugelassenen Berufung) beim OVG/VGH einzureichen. § 124 a Abs. 4 S. 5 ist geändert worden.

Die Änderung gilt seit 01.09.2004!

## Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

### Das neue Zuwanderungsgesetz

Am 30. Oktober 2004 in Mannheim

Referent: RA Dr. Reinhard Marx

Kosten: 90 € (Mitglieder) sonst 130 €

Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

### Das neue Zuwanderungsrecht

Am 13. November 2004 in Stuttgart

Referent: Prof. Dr. Günter Renner

Kosten: 174 €

Anmeldung: GefAA, Landhausstr. 86 B, 70190 Stuttgart

### Das neue Flüchtlingsrecht

Am 27. November 2004 in Erfurt

Referent: Dr. Ralph Göbel-Zimmermann

Kosten: 174 €

Anmeldung: GefAA, Landhausstr. 86 B, 70190 Stuttgart

### Auswirkungen von Hartz IV auf Migranten und Flüchtlinge

Am 04. Dezember 2004 in Kassel

Referent: Georg Classen

Kosten: 90 € (Mitglieder), sonst 130 €

Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

### Einführung in das Ausländer- und Asylrecht

Am 29. Januar 2005 in Leipzig

Referent: RA Dr. Reinhard Marx

Kosten: 90 € (Mitglieder), sonst 130 €

Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

### Das neue Zuwanderungsgesetz

Am 12. Februar 2005 in München

Referent: RA Hubert Heinhold

Kosten: 90 € (Mitglieder), sonst 130 €

Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

### Familienrechtliche Entscheidungen und ihre Folgen für den Aufenthaltsstatus

Am 26. Februar 2005 in Bielefeld

Referent: RA Hanswerner Odendahl

Kosten: 90 € (Mitglieder), sonst 130 €

Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

### Vorankündigung Seminare der ARGE

#### ■ Ausländerrecht und EMRK

Am 14./15. April 2005 in Strasbourg

#### ■ Seminar für Mitarbeiter/innen in ausländer- und asylrechtlichen Anwalt-praxen

Am 15./16. April 2005 im Odenwald

#### ■ Soziale Rechte im Europarecht

September/Oktober 2005 in Kassel

#### ■ Seminar zum Flüchtlingsrecht mit

osteuropäischen Kollegen

Oktober 2005 in Prag